

Verordnung über die Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung)

vom 2. Juli 2003

Die Gemeinde Georgensgmünd erlässt auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 62/2002), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1, § 8 und § 10 der Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2003 (GVBl. S. 6, 2/2003) und auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140/141) folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 8 GastV für öffentliche Vergnügungsstätten festgesetzte Sperrzeit von 2.00 bis 6.00 Uhr an Werktagen und an Wochenenden und Feiertagen von 3.00 bis 6.00 Uhr gilt auch für öffentliche Vergnügungen, die nach Art. 19 LStVG anzeige- und erlaubnispflichtig sind. Nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung werden die Sperrzeiten neu festgesetzt.

§ 2

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. Für Trink- und Imbisshalle, -stände oder -wagen (Betriebe ohne Gastraum)
auf 22.00 - 6.00 Uhr
2. Für die anlässlich von Kirchweihen errichteten und betriebenen Geschäfte
auf 24.00 - 10.30 Uhr
3. Für öffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Zelten stattfinden, mit Ausnahme der unter Ziff. 2 genannten Betriebe
auf 23.00 - 10.30 Uhr
4. Für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien, wie Wirtschaftsgärten und Terrassen
auf 23.00 - 6.00 Uhr
5. Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten
 - a) von Montag bis Freitag von 1.00 bis 6.00 Uhr
 - b) am Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 1.00 bis 6.00 Uhr
 - c) in der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben.

(2) Die Befugnis nach § 11 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 2 Abs. 1 zu verlängern oder befristet und widerruflich zu verkürzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für eine öffentliche Vergnügung nach Art. 19 LStVG i. V. m. § 1 und § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sperrzeit verstößt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

Georgensgmünd, den 2. Juli 2003

GEMEINDE GEORGENSGMÜND

Klaus Wernard
1. Bürgermeister